

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/24 99/21/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §17 Abs1;
FrG 1993 §17 Abs2 Z4;
FrG 1993 §17 Abs2 Z6;
FrG 1993 §17 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;
FrG 1997 §29;
FrG 1997 §75 Abs1;
VwGG §33 Abs1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/21/0019 B 24. Juli 2001 RS 1 (hier betreffend Zurückweisung der Berufung in einer Angelegenheit wegen Feststellung nach § 54 Abs 1 FrG 1993)

Stammrechtssatz

Eine (nachträgliche) Legalisierung des Aufenthalts des Fremden hat zur Folge, dass das Beschwerdeverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde einzustellen ist, weil die Ausweisung nicht mehr vollzogen werden kann. Die dargestellten Überlegungen gelten aber nicht nur für die Ausweisung, sondern auch für einen Bescheid über die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 54 Abs. 1 FrG 1993 (Hinweis B 27. Jänner 2000, 98/21/0221, ergangen zu § 75 Abs 1 FrG 1997), weil infolge der wirkungslosen Ausweisung keine konkrete Aussicht mehr auf eine Abschiebung in den Staat besteht, in dem verfolgt zu werden der Fremde behauptet (Hinweis B 5. November 1999, 97/21/0251). Gleiches muss aber auch für eine Beschwerde gegen einen Bescheid gelten, der keine Entscheidung in der Sache enthält, sondern das Verfahren über einen Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung, nämlich die Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist, betrifft (Hinweis B 5. März 1999, 98/21/0282).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft
VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999210036.X01

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at